



Gemeinde Niederkrüchten  
Der Bürgermeister  
Finanzmanagement und Liegenschaften  
Aktenzeichen: 60 21 14

Niederkrüchten, den 30.10.2020

Vorlagen-Nr. 1-2020/2025

Sachbearbeiter: Britta Baier

öffentlich

#### Beratungsweg

Haupt- und Finanzausschuss

17.11.2020

Rat der Gemeinde Niederkrüchten

24.11.2020

### **Erlass der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Kirchstraße**

#### Sachverhalt:

Die Gemeinde hat in diesem Jahr die Verkehrsanlage Kirchstraße ausgebaut. Für die Straße erfolgte ein Ausbau der Fahrbahn mit Straßenbegleitgrün, eines optisch abgesetzten einseitigen Gehweges, der Straßenentwässerung und der Beleuchtung. Außerdem wurde der vorhandene Parkplatz mit ausgebaut.

Bei dem Ausbau der Straße handelt es sich um eine beitragsfähige Maßnahme nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Kosten für die Herstellung der Parkflächen werden nicht auf die Anlieger umgelegt, da der Parkplatz vor dem Ausbau einen Zustand aufgewiesen hat, der durch die Neuherstellung nicht zu einer beitragspflichtigen Verbesserung führt.

Die Abrechnung der Maßnahme erfolgt aufgrund der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Niederkrüchten vom 02. Juni 2017.

Gemäß § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung sind die Anliegeranteile für die einzelnen Teileinrichtungen nach Straßenarten festgelegt; die Einordnung einer Straße erfolgt durch eine gesonderte Satzung.

Entsprechend der Definition des § 3 Absatz 5 der Straßenausbausatzung sind Anliegerstraßen Straßen, die nach ihrer Verkehrsfunktion überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen, während danach zu den HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRASSEN diejenigen Straßen zählen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen sind.

Nach dieser Definition ist die Kirchstraße zwingend als Anliegerstraße einzustufen. Auch die Tatsache, dass das Kirchgrundstück von der Kirchstraße erschlossen ist, führt zu keiner anderen Beurteilung. Nach der geltenden Rechtsprechung ist als Anliegerverkehr derjenige Verkehr anzusehen, der zu den **angrenzenden Grundstücken** hinführt (sog. Zielverkehr) und von ihnen ausgeht (sog. Quellverkehr). Deshalb steht der Beurteilung, eine Strecke sei als Anliegerstraße zu qualifizieren, nicht entgegen, dass sie von Besuchern der angrenzenden Kirche benutzt wird. Zudem richtet sich die Einordnung ausschlaggebend nach der dieser Straße von der Gemeinde zugeordneten Funktion. Die Einstufung hat somit die deklaratorische Funktion der Rechtsanwendung. Aufgrund der gemeindlichen Verkehrsplanung, der Breite und ihres Ausbaus ist die Kirchstraße in jedem Fall als eine Anliegerstraße anzusehen. Die Haupterschließungsstraße ist hiernach die Meinfelder Straße. Eine evtl. Nutzung als Abkürzung oder Schleichweg ist für die Einstufung nicht maßgeblich.

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Einstufung der Verkehrsanlage Kirchstraße wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:		Ja	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
Es stehen Mittel zur Verfügung:		Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	
PSP-Element bzw. Kostenstelle/ Sachkonto:		/				
Kosten der Maßnahme in Euro						
Folgekosten in Euro						
Erläuterungen:						
Rechtsgrundlage:	gesetzliche Grundlage	<input checked="" type="checkbox"/>	vertragliche Verpflichtung	<input type="checkbox"/>	Freiwillige Selbstverwaltungsangelegenheit	<input type="checkbox"/>

Anlage(n):

1. Satzungsentwurf
2. Lageplan

gez. Wassong